

S a t z u n g

des Studentenwerks Oberfranken über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik in Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oberfranken hat aufgrund von Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 01.06.2006 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG am 12.06.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Oberfranken und den Bayreuther Verkehrsbetrieben (BVB), dem Omnibusverkehr Franken (OVF), der Verkehrsgemeinschaft Bayreuth-Hof, den Busunternehmen Depser, Hammon und Hesper sowie der Deutschen Bahn AG über die Einführung eines Semestertickets erhebt das Studentenwerk einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwer behinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

§ 2 Beitragsbemessung

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem WS 2006/2007 auf €24,05 je Semester festgesetzt. Der Beitrag gliedert sich in folgende Einzelbeträge:

BVB	18,75 €
OVF u.a.	1,80 €
DB	3,50 €
gesamt	24,05 €

§ 3 Beitragsrückerstattung

Das Studentenwerk Oberfranken kann auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise zurück erstatten, wenn der Studierende den Antrag vor Beginn der Vorlesungstätigkeit schriftlich beim Studentenwerk Oberfranken einreicht und wenn der Nachweis über eine Exmatrikulation erbracht wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.06.2006 in Kraft.

Bayreuth, den 12.06.2006

Josef Tost
Geschäftsführer

Dr. Ekkehard Beck
Vorsitzender des Verwaltungsrates